



KUNDMACHUNG **über die Auflegung des Stimmverzeichnisses** **und das Berichtigungsverfahren**

Das Stimmverzeichnis für die Volksbefragung in Kärnten zum Thema „Windräder“ am Sonntag, den 12. Jänner 2025 liegt von Donnerstag, den 07. November 2024 bis einschließlich Samstag, den 16. November 2024 im Gemeindeamt (Bürgerservicestelle), Gemeindeplatz 4, 9601 Arnoldstein, zur öffentlichen Einsicht auf.

Öffnungszeiten:

Donnerstag, 07.11.2024 und Freitag, 08.11.2024

Samstag, 09.11.2024 und Sonntag, 10.11.2024

Montag, 11.11.2024 und Dienstag, 12.11.2024

Mittwoch, 13.11.2024

von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr

von 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr

von 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr

von 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr und

von 13.30 Uhr bis 18.30 Uhr

von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr

von 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Donnerstag, 14.11.2024 und Freitag, 15.11.2024

Samstag, 16.11.2024

Diese Auflegung hat den Zweck, das Stimmverzeichnis durch Mitwirkung der Bevölkerung einer Überprüfung und allfälligen Richtigstellung zu unterziehen. Stimmberechtigte können ihr Wahlrecht bei der bevorstehenden Volksbefragung nur ausüben, wenn sie im Stimmverzeichnis eingetragen sind!

In das Stimmverzeichnis sind alle österreichischen Staatsbürger aufzunehmen, die am Tag der Volksbefragung das 16. Lebensjahr vollendet haben, am Stichtag (22. Oktober 2024) vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.

Jeder Stimmberechtigte darf in das Stimmverzeichnis einer Gemeinde nur einmal eingetragen sein. Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das Stimmverzeichnis Einsicht nehmen.

Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann jeder Staatsbürger unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen das Stimmverzeichnis bei der oben bezeichneten Amtsstelle schriftlich oder mündlich Berichtigungsanträge stellen. Der Antragsteller kann die Aufnahme eines Stimmberechtigten in das Stimmverzeichnis oder die Streichung eines Nicht-Stimmberechtigten aus dem Stimmverzeichnis begehren. Die Berichtigungsanträge müssen im Marktgemeindeamt Arnoldstein noch vor Ablauf der Einsichtsfrist (16. November 2024) einlangen.

Der Berichtigungsantrag ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu stellen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme eines Stimmberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege, insbesondere ein vom vermeintlich Stimmberechtigten ausgefülltes Wähleranlageblatt anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung eines Nicht-Stimmberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von der hiezu berufenen Stelle entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren Antragstellern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigter.

Für Berichtigungsanträge sind nach Möglichkeit Antragsformulare zu verwenden; diese sowie die bei Aufnahmebegehren erforderlichen Wähleranlageblätter werden beim Marktgemeindeamt Arnoldstein während der Auflegung des Stimmverzeichnisses ausgegeben.

Wer offensichtlich mutwillig Berichtigungsanträge erhebt, begehrt gemäß § 27 Abs. 4 der Kärntner Landtagswahlordnung (K-LTWO) eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 218,-- Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 2 Wochen zu bestrafen.



Der Bürgermeister:


(Ing. Reinhard Antolitsch)